Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

3. Jahrgang Biesenthal, 02. Mai 2006 Ausgabe 04/2006

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

	1. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Sydower Fließ	Seite 2
	 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim 	Seite 5
	3. Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Vergabe von Hausnummern – Hausnummernverordnung –	Seite 7
	4. Widmungsverfügung in der Gemeinde Sydower Fließ	Seite 8
	 Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal - Barnim vom 03.04.2006 	Seite 9
	6. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Breydin vom 05.04.2006	Seite 9
	7. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 06.04.2006	Seite 10
	8. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Melchow vom 29.03.2006	Seite 10
	 Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 06.04.2006 	Seite 11
1	0. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 02.02.2006 und 16.03.2006	Seite 11

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Sydower Fließ

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I 01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommune von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 294, 298) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S.1163) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022; 3056) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S.18) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 sowie dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe Kindertagesstättengesetz vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 - 390) und des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 16. März 2006 folgende Satzung er-

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes. Die Verpflegung in den Einrichtungen wird in Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für die Altersgruppen
 - 1. 0-3 Jahre
 - 2. 3 Jahre bis zur Einschulung
 - 3. 1. bis 4. Klasse
 - 4. 5. / 6. Klasse
- (2) Voraussetzung für die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten für die Betreuung eines Kindes ist die Erfüllung des jeweiligen Rechtsanspruches für die Altersgruppe und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der Altersgruppe 5./6. Klasse erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf aufgrund der familiären Situation, insbesondere bei Erwerbstätigkeit, der häuslichen Abwesenheit wegen Erwerbssuche, der Aus- und Fortbildung der Eltern oder eines besonderen Erziehungsbedarfes, welcher eine Tagesbetreuung erforderlich macht.
- (4) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Tagespflege

§ 3

Vermittlung eines Tagespflegeplatzes

Tagespflegeplätze können vermittelt werden für Kinder im Krippenalter sowie für Kinder im Kindergarten- und Hortalter als ergänzendes Angebot.

Die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes erfolgt auf der Grundlage der Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern.

- Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/Eltern auf eine zeitliche Flexibilität der Betreuungsleistung angewiesen sind. Hier kann Tagespflege auch ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt werden.
- Für Kinder, deren Anspruch auf Tagesbetreuung nicht durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Kita-Plätzen in Tageseinrichtungen der Gemeinde Sydower Fließ gewährleistet werden kann. Für die Betreuung der Kinder in Tagespflege werden von den Personensorgeberechtigten/Eltern Elternbeiträge entsprechend der Altersgruppe der Kinder nach dieser Satzung erhoben.
- 3. Für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, insbesondere für Kinder, deren gesundheitlicher Zustand auf längere Zeit die Betreuung in einer Kindereinrichtung nicht zulässt. Der Nachweis hat mittels Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zu erfolgen.

§ 4 Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

Die Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegepersonen sind gemäß Tagespflegeeignungsverordnung vom 22.01.2001 (GVBI. II, S. 21) zu erfüllen. Die Zulassung erfolgt unter Beteiligung des Jugendamtes.

§ 5 Betreuungsvertrag

- (1) Die Vermittlung in Tagespflege setzt immer eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch den Leistungserbringer voraus.
- (2) Ist eine geeignete Tagespflegestelle vorhanden, so wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson und dem Leistungserbringer ein Vertrag geschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, jede Änderung, die Auswirkungen auf die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag haben könnten, anzugeben.

§ 6 Versicherungen

Der Haftpflichtdeckungsschutz für Tagespflegepersonen und der Unfalldeckungsschutz für Tagespflegekinder werden durch die Haftpflichtversicherung bzw. die Unfallversicherung der Gemeinde gewährt.

§ 6a Unfallversicherung/Alterssicherung der Tagespflegeperson

Entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung nach Antragstellung durch die Tagespflegeperson.

Die Aufwendungen zur Alterssicherung orientieren sich an dem Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte gem. §§ 161/167 SGB VI im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Als angemessen gilt ein monatlicher Beitrag von höchstens 78,- EUR, die Erstattung beläuft sich demzufolge auf höchstens 39,- EUR.

Der Vertrag zur Altersvorsorge muss die Kriterien des Alterseinkünftegesetzes erfüllen.

Gegebenenfalls ist dies durch die Versicherer zu bestätigen.

Die Zahlung erfolgt nur an Tagesmütter im Zuständigkeitsbereich die auch regelmäßig Kinder aus diesem betreuen. Werden über einen längeren Zeitraum keine Kinder betreut (3 Monate), so erfolgt mit Beginn des 4. Monats die Einstellung der Erstattung. Weiterhin erfolgt einmal jährlich die Kontrolle zur Gültigkeit der Verträge.

§ 7 Finanzierung der Tagespflegeperson

- (1) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertragsschließenden Parteien ersetzt der Leistungserbringer der Tagespflegeperson die entstehenden Mehraufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.
- (2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt. Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeits-

zeit der Personensorgeberechtigten/Eltern einschließlich des Fahrwenes

Betreuungszeit / täglich
über 10 Stunden 307,00
8 bis einschließlich 10 Std. 256,00
6 bis unter 8 Stunden 179,00
unter 6 Stunden 77,00
Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwendungsersatz für entstande-

- (3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwendungsersatz für entstandene Mehrkosten, 40 % vergüten die Erziehungsleistung.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum.
 - Endet der Vertrag vor Ablauf des festgelegten Leistungszeitraumes, so erlischt auch der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes.
- (5) Fehltage von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (z.B. Krankheit der Pflegeperson, Krankheit des Kindes).
 - Beim Jahresurlaub werden bis zu 15 zusammenhängende Werktage finanziert.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Urlaubspläne mit den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig abzustimmen.

Kindertagesstätten, Tagespflegestellen

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Die Gemeinde gewährleistet für Kinder der Altersgruppe ab 3 Jahre bis zur Einschulung eine tägliche Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder der Altersgruppe 1.-4. Klasse eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich.
- (2) Eine längere Betreuungszeit wird gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten/Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

§ 9 Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. Für Hortkinder besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer wöchentlichen Betreuungszeit.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z.B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 10 Heranziehung der Personensorgeberechtigten/Eltern zu den Kosten

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Versorgung mit Mittagessen und Getränken in der Einrichtung regelt die Anlage 2 zur Kita-Satzung.
- (4) Das Essengeld für Kinder in Tagespflege wird im Benehmen mit der Tagespflegeperson an diese direkt gezahlt.

§ 11 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen.

- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme eines Tagesbetreuungsangebotes. Eine Eingewöhnungsphase von höchstens 2 Wochen zahlt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, werden 50 % des Beitrages des Monats fällig. Die Beitragspflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.
- (4) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- 5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Für unterhaltsberechtigte Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis stehen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 EUR vom monatlichen Elterneinkommen abgezogen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern die eine Kindertagesstätte besuchen, betragen die nach § 16 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 80 % und für das Dritte und jedes weitere Kind 65 %.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle (Anlage 1). Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen.
 - Die Beitragspflichtigen haben im übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim nachzuweisen.
- (8) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (9) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- EUR erhoben.
- (10) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.
 - Wohngeld und Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen abzüglich nachgewiesener Unterhaltszahlungen, bei den Beamten aus den Bruttobezügen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer und der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG derzeit in Höhe von

- 920 EUR jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, einschließlich Sozialabgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. BWA zu entnehmen.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 1, Satz 4 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Personensorgeberechtigte/Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze der §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 13 Nachweis des Einkommens/ Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

Machen Personensorgeberechtigte/Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 300 EUR und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 150 EUR geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten id.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1

OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde, handelnd das Amt Biesenthal-Barnim.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 14 Ferienbetreuung/ Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter, über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar, welches nicht durch die Zahlung des Elternbeitrages gemäß § 1 abgegolten ist.
- (2) Neben der monatlichen Grundgebühr ist pro Woche eine Pauschalgebühr in Höhe von 5 EUR für tgl. 2 Stunden erhöhter Betreuungszeit zu zahlen.
- (3) Für Kinder im Grundschulalter, die im Monat nicht mehr als 20 Stunden betreut werden, sind monatlich 20 EUR zu zahlen.
- (4) Für Kinder im Grundschulalter, die den Schulbusverkehr nutzen müssen und nur während der Wartezeit betreut werden, ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen und monatlich sind 10 EUR zu zahlen. Es ist der als erstes fahrende Bus nach Schulschluss zu nutzen.
- (5) Für Gastkinder als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat möglich und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:

bis 6 Stunden 7,00 EUR

Für Kinder im Grundschulalter:

bis 4 Stunden 5,00 EUR

Für Kinder im Grundschulalter:

über 4 Stunden 7,00 EUR

§ 15

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto.
- (2) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (3) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz 3-maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 16 In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kita-Satzung der Gemeinde Sydower Fließ, beschlossen am 24.10.2002 und die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ, beschlossen am 23.09.2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Biesenthal, den 17.03.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne Amtsdirektor

ANLAGE 1 (Kita-Gebührensatzung Gemeinde Sydower Fließ)

Postves Jahrononommen	Pusitives Monatasinkommen	Grundgröste en vom ti Jahres- baw Monatse	
	į	Kinder von 8 Jahren bei zum Schulenfüst	Kinder en Grundhaftsteller
Melidostypistike	:	25 00 €	25.00€
84 12 270,√€	1023 - €	25 00¢	25 006
Bac 12 FBC - #	1.065 €	2.75%	2.50W
Bes 17 895, 6	1401 -€	3.00%	2.50%
Brs 23,008 - 6	1917 +	0.50%	2 50%
1944-30-570, K	2.55₹ €	4 30%	2,75%
86 40 900 √6	3 408 - 9	4,50%	2.75%
8a 45 U1H - €	3.835 €	,5 00%	12,00%
84 51 130 €	4.291 - €	5.00%	2,50%
1,85e+ 51 130 €	14.261,√€	550%	4,50%
	:	İ	
Hoganio Gebuhi		290 €	230 ··· E
	!		

- Die monatliche Grundgebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o.g. Tabelle.
- Die errechneten Gebühren werden auf 10er Stellen hinter dem Komma bis 0,04 ab- bzw. ab 0,05 aufgerundet.

Kinderbetreuung 0 bis Schuleintritt

bis 4 Std.	75 % verkürzte Betreuungszeit			
bis 6 Std.	100 % Mindestbetreuungszeit			
bis 8 Std.	120 % zusätzliche Betreuung			
bis 10 Std.	140 % zusätzliche Betreuung			
über 10 Std.	150 % zusätzliche Betreuung			
Kinderbetreuung Grundschulalter				

bis 2 Std. 75 % verkürzte Betreuungszeit bis 4 Std. 100 % Mindestbetreuungszeit bis 6 Std. 120 % zusätzliche Betreuung bis 8 Std. 140 % zusätzliche Betreuung über 8 Std. 150 % zusätzliche Betreuung

3) Weiterhin ist der § 11 Abs. 5 der Satzung zu berücksichtigen.

ANLAGE 2 (Kita-Gebührensatzung Gemeinde Sydower Fließ) Verpflegung

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen in der Kindereinrichtung schließen die Eltern mit dem Versorger (derzeit Fa. Sunshine Catering Service GmbH) einen Privatrechtlichen Vertrag über die Versorgung mit Mittagessen ab.

Die Verpflegung mit Getränken erfolgt über die Kindereinrichtung. Hierfür werden monatlich pauschal 2,— EUR erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Sydower Fließ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.03.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne Amtsdirektor

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Biesenthal-Barnim

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I / 96, S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004, (GVBl. I / 04 S. 289, 294) wird vom Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom **03. April 2006** folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt in dem von den Gemarkungsgrenzen der Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim umschlossenen Gebiet.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - die Park- und Waldanlagen der Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim;
 - unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die der Öffentlichkeit zugänglichen Grünflächen, soweit sie nicht Teil der Straße sind, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Ufer und Böschungen von Gewässern, Friedhöfe, gärtnerische Anlagen;
 - 3. die auf bzw. an öffentlichen Straßen befindlichen Werkstoffsammelcontainer, Abfallbehälter, Elektroverteiter und -schaltschränke, Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen, Schallschutzeinrichtungen, Geländer, Ruhebänke, Denkmäler, Skulpturen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen und die Türen, Fenster, Tore, Mauern und Treppen öffentlicher Gebäude.

§ 2

Verunreinigung, Plakatierung, Beschriftung und anderweitige zweckwidrige Benutzung der Straften und Anlagen

- (1) Es ist unzulässig, Straßen und Anlagen zu verunreinigen.
- (2) Es ist unzulässig, die in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Anlagen mit Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln (Plakatanschlag) zu versehen.
- (3) Es ist unzulässig, die in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Anlagen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder anderweitig zweckwidrig zu benutzen.
- (4) Der Absatz 2 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (5) Es ist unzulässig, an Straßen und in innerörtlichen Anlagen stehende Bäume zu besteigen sowie an ihnen Hängematten oder Schaukeln anzubringen.
- (6) Abfallbehälter und gelbe Säcke dürfen erst nach 16 Uhr des dem Tag der Leerung bzw. Abholung vorausgehenden Tages auf die Straße gestellt werden. Nicht entleerte Abfallbehälter und nicht abgeholte gelbe Säcke sind bis zum Ablauf des auf den Abholtag folgenden Tages von der Straße zu beräumen.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen § 2 Absätze 1 bis 3 Straßen und Anlagen verunreinigt, mit Plakaten versieht, sie beschriftet, bemalt oder besprüht oder andere veranlasst, dies zu tun, ist zu unverzüglicher Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft im Falle des § 2 Absatz 2 auch den Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 4 Illegale Abfallverbringung

- (1) Es ist unzulässig, Küchen- oder sonstige Haus- oder Gewerbeabfälle in Papierkörbe zu werfen, die auf Straßen und in Anlagen aufgestellt sind
- (2) Weiterhin ist es untersagt, Abfälle außerhalb der Abfallentsorgungsanlagen abzulagern und zu verbringen.

§ 5 Camping

Auf der Öffentlichkeit zugänglichem Gebiet dürfen zu Campingzwecken dienende bewegliche sowie ortsfeste Behelfsunterkünfte nur auf eigens dafür ausgewiesenen Flächen aufgestellt bzw. angelegt werden. Die Vorschriften nach dem Naturschutzgesetz des Landes Brandenburg in seiner derzeit geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Sperrvorrichtungen, Einfriedungen

- Sperrvorrichtungen und Einfriedungen zur Sicherheit von Straßen und Anlagen dürfen nicht überschritten, entfernt oder zerstört werden.
- (2) Die Bewirtschaftung von Ackerflächen ist so zu gestalten, dass vorhandene Straßen, Wege und deren Nebenanlagen (Regenwassermulden usw.) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Anleinpflicht für Hunde; Haustiere

- Hunde dürfen im innerörtlichen Gebiet auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen im innerörtlichen Gebiet nur angeleint geführt werden.
- (2) Hunde mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder mehr als 40 cm Widerristhöhe sind im innerörtlichen Gebiet auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen im innerörtlichen Gebiet an einer maximal 2 Meter langen reißfesten Leine zu führen.
- (3) Der Haupteingang zu Grundstücken, auf denen Hunde freilaufend gehalten werden, hat mit dem Hinweisschild "Vorsicht Hund" gekennzeichnet zu sein.
- (4) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Haus- und Nutztiere übertragen ist oder die diese tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere Straßen und Anlagen im innerörtlichen Gebiet nicht verunreinigen und von Kinderspielplätzen ferngehalten werden
- (5) Für Verunreinigungen durch Hunde und andere Haus- und Nutztiere im innerörtlichen Gebiet trifft die in Absatz 4 genannten Personen die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung.
- (6) Die Vorschriften der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in ihrer derzeit geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Gegenstände, Tore, Türen

- (1) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Straßen sowie in Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht werden.
- (2) Straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterlügel, Fensterläden, Klappen und ähnliche Vorrichtungen müssen so befestigt sein, dass eine Gefährdung oder Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

§ 9 Haustürklingel / Namensschild/ Hausnummer

An den Eingängen aller bebauten Grundstücke hat eine funktionstüchtige Klingel, ein aktuelles Namensschild sowie die amtlich vergebene Hausnummer angebracht zu sein, so dass jeder Grundstücksnutzer erreichbar ist.

§ 10 Schilder

Zu öffentlichen Zwecken angebrachte Schilder, Aufschriften und Zeichen dürfen nicht beseitigt, verdeckt, beschädigt oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 11 Ver- und Entsorgungsleitungen

Ver- und Entsorgungsleitungen, ihre Schutzvorrichtungen sowie Einrichtungen des Feuerschutzes dürfen nicht bedeckt, verstellt, verstopft oder verschmutzt werden. Sie sind freizuhalten, damit ihre Benutzung jederzeit gewährleistet ist.

§ 12 Fahrzeuge

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf Straßen und in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für Notreparaturen unmittelbar nach einem Betriebsschaden.
- (2) Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf Straßen und in Anlagen ist verboten.
- (3) Das Befahren mit Fahrzeugen und das Abstellen von Fahrzeugen ist in Anlagen unzulässig. Dies gilt nicht für das Radfahren auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen.
- (4) Die Vorschriften nach dem Wassergesetz und dem Abfallgesetz des Landes Brandenburg in ihrer derzeit geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

- (1) Es ist unzulässig, Alkohol auf Straßen, Wegen, Plätzen sowie in Parkanlagen zu konsumieren, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hierdurch gefährdet oder eine Belästigung der Allgemeinheit gegeben oder zu erwarten ist.
- (2) Die Feststellung, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder eine Belästigung der Allgemeinheit gegeben ist, kann einen Platzverweis gemäß § 23 Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG) nach sich ziehen.
- (3) Dieses Verbot gilt nicht, wenn es sich um Gaststätteneinrichtungen handelt und bei Veranstaltungen, die in der Öffentlichkeit stattfinden

§ 14 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Amtsdirektor als örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Straßen oder Anlagen verunreinigt,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 2 die in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Anlagen mit Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln versieht,
 - entgegen § 2 Abs. 3 die in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Anlagen beschriftet, bemalt, besprüht oder anderweitig zweckwidrig benutzt.
 - 4. entgegen § 2 Abs. 5 auf Straßen und in innerörtlichen Anlagen stehende Bäume besteigt oder an ihnen Hängematten oder Schaukeln anbringt,
 - entgegen § 2 Abs. 6 Abfallbehälter oder gelbe Säcke vor 16 Uhr des dem Tag der Leerung bzw. Abholung vorausgehenden Tages auf die Straßen stellt,
 - 6. entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen von Straßen oder Anlagen, Plakate, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen an Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
 - entgegen § 3 Abs. 2 als Veranstalter einer beworbenen Veranstaltung Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel nicht unverzüglich entfernt,
 - 8. entgegen § 4 Abs. 1 Küchen- oder sonstige Haus- oder Gewerbeabfälle in Papierkörbe wirft, die auf Straßen oder in Anlagen aufgestellt sind,
 - entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle außerhalb der Abfallentsorgungsanlagen ablagert oder verbringt,

- entgegen § 5 auf der Öffentlichkeit zugänglichem Gebiet zu Campingzwecken dienende bewegliche oder ortsfeste Behelfsunterkünfte außerhalb von dafür ausgewiesenen Flächen aufstellt oder anlegt,
- entgegen § 6 Abs. 1 Sperrvorrichtungen oder Einfriedungen zur Sicherheit von Straßen oder Anlagen überschreitet, entfernt oder zerstört.
- 12. entgegen § 6 Abs. 2 die Bewirtschaftung von Ackerflächen so gestaltet, dass vorhandene Straßen, Wege und deren Nebenanlagen (Regenwassermulden) beeinträchtigt werden,
- entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund im innerörtlichen Gebiet auf Straßen, Wegen oder Plätzen oder in Anlagen im innerörtlichen Gebiet nicht angeleint führt,
- 14. entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder mehr als 40 cm Widerristhöhe im innerörtlichen Gebiet auf Straßen, Wegen, oder Plätzen oder in Anlagen im innerörtlichen Gebiet nicht an einer maximal 2 Meter langen reißfesten Leine führt,
- entgegen § 7 Abs. 3 nicht den Haupteingang zu einem Grundstück, auf dem ein oder mehrere Hunde freilaufend gehalten werden, mit dem Hinweisschild "Vorsicht Hund" kennzeichnet,
- entgegen § 7 Abs. 4 als Tierhalter oder aufsichtsführende Person über ein Haus- oder Nutztier, dieses Straßen oder Anlagen im innerörtlichen Gebiet verunreinigen lässt oder das Tier nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
- 17. entgegen § 7 Abs. 5 als Tierhalter oder aufsichtsführende Person über ein Haus- oder Nutztier eine erfolgte Verunreinigung von Straßen oder Anlagen im innerörtlichen Gebiet durch das Tier nicht unverzüglich beseitigt,
- 18. entgegen § 8 Abs. 2 straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterlügel, Fensterläden, Klappen oder ähnliche Vorrichtungen nicht so befestigt, dass eine Gefährdung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist,
- 19. entgegen § 9 als Grundstücksnutzer am Eingang seines bebauten Grundstückes keine funktionstüchtige Klingel, kein aktuelles Namensschild oder die amtlich vergebene Hausnummer nicht anbringt,
- 20. entgegen § 10 ein zu öffentlichen Zwecken angebrachtes Schild, eine Aufschrift oder ein Zeichen beseitigt, verdeckt, beschädigt oder in seiner Sichtbarkeit beeinträchtigt,
- 21. entgegen § 11 Ver- und Entsorgungsleitungen, ihre Schutzvorrichtungen oder Einrichtungen des Feuerschutzes bedeckt, verstellt, verstopft oder verschmutzt,
- 22. entgegen § 12 Abs. 1 ein Kraftfahrzeug auf Straßen oder in Anlagen wäscht oder repariert,
- 23. entgegen § 12 Abs. 2 ein nicht zugelassenes Kraftfahrzeug auf Straßen oder in Anlagen abstellt,
- 24. entgegen § 12 Abs. 3 mit einem Fahrzeug eine Anlage befährt oder es in einer Anlage abstellt,
- 25. entgegen § 13 Abs. 1 Alkohol auf Straßen, Wegen, Plätzen oder in Parkanlagen konsumiert, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder eine Belästigung der Allgemeinheit gegeben oder zu erwarten ist.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu 500 EUR betragen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

ausgefertigt: Biesenthal, den 04.04.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne Amtsdirektor

Verkündungsanordnung

Die **Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim** wird hiermit öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 04.04.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne Amtsdirektor

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Vergabe von Hausnummern – Hausnummernverordnung –

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004, (GVBl. I/04 S. 289, 294) wird vom Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 03. April 2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt in dem von den Gemarkungsgrenzen der Gemeinden des Amtes Biesenthal Barnim umschlossenen Gebiet.

§ 2 Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sein bebautes bzw. gewerblich genutztes Grundstück mit der von der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Sofern andere Personen als der Grundstückseigentümer zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt sind, können diese an Stelle des Grundstückseigentümers zu der in Abs. 1 niedergelegten Pflicht herangezogen werden.

§ 3 Erstmalige Vergabe einer Hausnummer / Änderung einer vorhandenen Hausnummer

- (1) Die Vergabe / Änderung der Hausnummer erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die bescheiderlassende Behörde ist das Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor.
- (2) Die erstmalige Vergabe einer Hausnummer erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne des § 2, Abs. 1 und 2.
- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne des § 2, Abs. 1 und 2 kann eine Änderung einer Hausnummer erfolgen, wenn die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt.
- (4) Eine Änderung der Hausnummer kann durch die Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim erfolgen, wenn
 - Straßenneubenennungen und Straßenumbenennungen es erfordern,
 - die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt,
 - Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können;
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

§ 4 Gestaltungsanforderungen an das Hausnummernschild Art und Weise der Anbringung des Hausnummernschildes

(1) Für das Hausnummernschild ist ein Schild mit arabischen Ziffern und ggf. zusätzlichen Buchstaben zu verwenden. Es muss gut sichtbar sein. Es können auch Hausnummernleuchten mit Keramik-, Holz- oder Metallziffern auch als Emailleschilder oder dergleichen verwendet werden.

- (2) Das Hausnummernschild ist in derartiger Art und Weise anzubringen, dass es gut erkennbar ist und eine eindeutige Zuordnung zur Straßenbezeichnung zuläßt. Gegebenenfalls sind mehrere Hausnummernschilder anzubringen.
- (3) Bei einer Änderung der Hausnummer darf das alte Hausnummernschild erst nach einer Übergangszeit von 3 Monaten entfernt werden. Es ist als ungültig zu kennzeichnen, muss aber lesbar bleiben.

§ 5 Kosten

- (1) Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die einem Grundstückseigentümer durch die erstmalige Vergabe einer Hausnummer entstehen, sind durch diesen zu tragen.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 OBG trägt das Amt Biesenthal Barnim die Kosten, die den Grundstückseigentümern durch Maßnahmen entstehen, die im § 3 Abs. 4 der Hausnummerverordnung benannt sind.
- (3) Die Kostenerstattung für die Änderungen von Hausnummern erfolgt nur bei der Gestaltung entsprechend § 4 (1).

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung können auf Antrag des Grundstückseigentümers zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen würde und der Zweck dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung auch auf eine andere Weise erreicht werden kann.

§ 7 Ordnungwidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung handelt:
 - wer entgegen § 2, Abs. 1 sein Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 - 2. wer entgegen § 2, Abs.1 eigenständig eine Vergabe einer Hausnummer oder eine Änderung einer Hausnummer vornimmt;
 - wer entgegen § 4, Abs. 1 und 2 das Hausnummernschild so anbringt, dass es nicht gut sichtbar ist und eine eindeutige Zuordnung zu einer Straße nicht zulässt;
 - 4. wer entgegen § 4, Abs. 3 bei einer Änderung der Hausnummer die alte Hausnummer nicht auf die Dauer von 3 Monaten als ungültig kennzeichnet:
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu 500 EUR betragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.12.2001 außer Kraft.

ausgefertigt, Biesenthal, den 04.04.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne Amtsdirektor

Verkündungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Vergabe von Hausnummern - Hausnummernverordnung wird hiermit öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 04.04.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne Amtsdirektor

Widmungsverfügung

In der Gemeinde Sydower Fließ wird, gemäß § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im GVOBI. Bbg Teil I, S. 134, nachstehende Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes "Blumenweg" in der Gemeinde Sydower Fließ Ortsteil Tempelfelde dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Margeritenstraße

Lagebezeichnung:

Gemarkung Tempelfelde, Flur 2, Flurstück 332 (abgehend vom Blumenweg)

Festsetzungen:

1. Klassifizierung:

Die vorstehende Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des BbGStrG.

2. Funktion:

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast:

Die Grundstückseigentümergemeinschaft des Flurstückes 332 der Flur 2 in der Gemarkung Tempelfelde.

4. Widmungsbeschränkungen:

Die Widmung wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass der Nutzerkreis auf die Anlieger beschränkt wird.

5. In-Kraft-Treten:

Die Widmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Fachbereich II Finanz- und Bauverwaltung, Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal einzulegen

Biesenthal, den 08.02.2006

Hans-Ulrich Kühne Amtsdirektor Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung für die Margeritenstraße im Ortsteil Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 08.02.2006

Hans-Ulrich Kühne Amtsdirektor

Offentliche Bekanntmachung

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim 03. April 2006

Beschluss-Nr. 01 / 2006

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim

beschlossene Formulierung:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Bamim.

Durch den Amtsdirektor sind nach einem Jahr die Ergebnisse der Prüfung auf Effizienz der Ordnungsbehördlichen Verordnung dem Amtsausschuss

- Beschluss angenommen

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.05.2006 Ausgabe 04/2006

Beschluss - Nr. 04 / 2006

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Vergabe von Hausnummern - Hausnummernverordnung beschlossene Formulierung:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Vergabe von Hausnummern – Hausnummernverordnung – in der vorliegenden Form. - Beschluss angenommen

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.05.2006 Ausgabe 04/2006

Beschluss - Nr. 05 / 2006

Überplanmäßige Bereitstellung finanzieller Mittel zum Erwerb einer doppikfähigen Software

beschlossene Formulierung:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt: Der Haushaltsansatz 2006 zur Anschaffung einer doppikfähigen Software wird mit der Nachtragshaushaltssatzung um 36.000 EUR erhöht. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte hierfür einzuleiten.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 06/ 2006

NÖ Verleihung des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal - Barnim

- Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 -12.00 Uhr 14.00 -18.00 Uhr 9.00 -12.00 Uhr 13.00-15.00 Uhr Donnerstag In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str.1, 16359 Biesenthal im FB I – Sitzungsdienst – eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim Bürgermeister möglich.

Haase Sitzungsdienst

Offentliche Bekanntmachung

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin 05. April 2006

Beschlussvorlage - Nr. 05 / 2006

- vertagt -

Beschlussvorlage - Nr. 06 / 2006 Auswahl von Pollern in der Gemeinde Breydin

beschlossene Formulierung:

Beim Einsatz von Pollern sind in der Gemeinde Breydin grundsätzlich Holzpoller mit Reflektoren aufzustellen (Holzbalken und Palisaden). Der Durchmesser der Holzpoller beträgt 12 -15 cm und hat eine Länge von 1,25 m. Der Einsatz erfolgt ausschließlich zum Schutz von Gehwegen, Entwässerungsmulden und Grünanlagen.

Nichtgenehmigte pollerähnliche Absperrungen sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses durch die Verursacher zu demon-

Grundstücksabgrenzungen im öffentlichen Bereich durch Feldsteine, Steine, Eisenstangen, PVC-Poller oder Grünpflanzungen sind unzulässig und innerhalb von sechs Monaten, unter Berücksichtigung des Naturschutzgesetzes, nach Beschlussfassung zu beseitigen.

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen der o.g. Regelungen treffen. - Beschluss angenommen

Beschlussvorlage - Nr. 07 / 2006 Gewährung von Altersteilzeitarbeit (KITA)

- Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 -12.00 Uhr 14.00 -18.00 Uhr Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr 13.00-15.00 Uhr In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase Sitzungsdienst

NÖ

Öffentliche Bekanntmachung

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder 06. April 2006

Beschluss-Nr. 014/ 2006

Begründung der Mitgliedschaft der Gemeinde Marienwerder im Regionalen Förderverein e.V. Pinnow

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Stellung des Antrages auf Mitgliedschaft der Gemeinde Marienwerder im Regionalen Förderverein e.V.

Die Gemeinde Marienwerder wird im Regionalen Förderverein e.V. durch den Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter vertreten.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 015/ 2006

Änderung der Wahlkreise zur nächsten Kommunalwahl in der Gemeinde Marienwerder Auftrag an den Amtsdirektor –

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt: Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass das Wahlgebiet der Gemeinde zur nächsten Kommunalwahl nur noch aus **einem Wahlkreis** besteht.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 016/ 2006

Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2006 der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Marienwerder

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung Marienwerder erteilt dem vorliegenden **Wirtschaftsplan 2006** der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Marienwerder ihre Zustimmung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 017/ 2006

NĊ

Abschluss eines Vertrages zur Ausrichtung der Veranstaltungen "Inselleuchten" und "Rock auf der Insel" in der Gemeinde Marienwerder mit der PUBLIC.Agentur für Marketing und Kommunikation Göritz e.K.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 018/ 2006

NÖ

Erteilung einer Löschungsbewilligung für die Sicherungshypotheken im Grundbuch von Ruhlsdorf Blatt 1019 und Gebäudegrundbuchblatt 1104

Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 -12.00 Uhr 14.00 -18.00 Uhr Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr 13.00- 15.00 Uhr In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim , Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow 29. März 2006

Beschluss-Nr. 05/2006

Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2006 der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs-GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Melchow

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung Melchow erteilt dem vorliegenden **Wirtschafts- plan 2006** der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs-GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Melchow ihre Zustimmung.

- Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 -12.00 Uhr 14.00 -18.00 Uhr Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr 13.00- 15.00 Uhr In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim , Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I— Sitzungsdienst — eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Offentliche Bekanntmachung

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal 06. April 2006

Beschluss-Nr. 05 / 2006 Schloßbergturm Biesenthal

- Rekonstruktion zur Sicherung der Begehbarkeit anlässlich des 100 jährigen Jubiläums der Einweihung am 18.10.2007

beschlossene Formulierung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Kaiser-Friedrich-Turm bis zum 18. Oktober 2007 begehbar zu gestalten. Entsprechend der vorliegenden Kostenschätzungen sind die erforderlichen finanziellen Mittel (ca. 40.000 EUR) in den Nachtragshaushalt 2006 einzu-

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 06 / 2006 Ausbaubeschluss Waldstraße

beschlossene Formulierung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt der vorliegenden Planung des Ingenieurbüros Hübner für den Ausbau der Waldstraße zuzustimmen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal Barnim wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung des Projektes zu veranlassen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 07 / 2006 Befristete Einstellung von Erziehern/innen in der KITA "Knirpsenland", Bahnhofstr. 105

- Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen 9.00 -12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Dienstag Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim , Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase Sitzungsdienst

Offentliche Bekanntmachung

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ 02. Februar 2006

Beschluss-Nr. 01/2006

Öffentliche Widmung der Anliegerstraße im B - Plangebiet "Blumenweg "

beschlossene Formulieruna:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, die Anliegerstraße im B-Plangebiet "Blumenweg" im OT Tempelfelde, bestehend aus dem Flurstück 332 der Flur 2 in der Gemarkung Tempelfelde gemäß § 6 des BbgStrG, dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Straße wird als sonstige öffentliche Straße eingestuft (§ 3 Abs.1 BbgStrG). Träger der Stra-Benbaulast ist die Grundstückseigentümergemeinschaft des Flurstückes 332. Die Widmung erfolgt mit der Einschränkung des Nutzerkreises auf die Anlieger. Die Anliegerstraße erhält den Namen "Margeritenstraße". Die Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

-- Beschluss angenommen

16. März 2006

Beschluss-Nr. 02/2006

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Sydower Fließ

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Sydower Fließ mit den eingearbeiteten Änderungen zum 01. April 2006. Beschluss angenommen

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.05.2006 Ausgabe 04/2006

NÖ Beschluss-Nr. 03/2006 Änderungskündigung, Personalfrage Grundschule

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 04/2006

NÖ

Personalentscheidung zur Einstellung einer Leiterin für die Kindertagesstätte "Wichtelhaus "in der Gemeinde Sydower Fließ, **OT Tempelfelde**

- Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen 14.00 -18.00 Uhr Dienstag 9.00 -12.00 Uhr Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr 13.00-15.00 Uhr In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim , Verwaltungshaus II, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – einge-

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase Sitzungsdienst

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Amt Biesenthal-Barnim Herausgeber:

Der Amtsdirektor

Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0 03337/459940 Telefax:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Panoramastraße 1, 10178 Berlin Druck:

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.